

## Notwendige Erweiterung der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest

Sachkundenachweise, die bis zum 30.06.2016 nicht durch einen Fortbildungslehrgang verlängert wurden, werden ungültig und müssen durch einen Grundlehrgang nach TRGS 519 neu erworben werden.

Nach § 2 Absatz 14 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ist nur sachkundig, wer seine bestehende Fachkunde durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien erweitert hat.

Der Nachweis der Sachkunde für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest wird durch die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien auf der Grundlage der TRGS 519 Asbest Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten erbracht. Die Lehrgangsinhalte sind in den Anlagen 3 und 4 zu dieser TRGS festgelegt.

Unter anderem wurde neu geregelt, dass die **Sachkundenachweise** für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest **nur noch sechs Jahre gültig** sind (Anhang I Nr. 2 Pkt. 2.4.2 Absatz 3 GefStoffV). Davor bestand eine unbefristete Gültigkeit.

Der Gesetzgeber sieht für diese neue Regelung eine **Übergangsfrist bis 30.06.2016** vor. Sachkundenachweise, die vor dem 1. Juli 2010 erworben wurden, behalten nur bis zum 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges. Andernfalls verlieren bestehende Sachkundenachweise ihre Gültigkeit. Asbest-Arbeiten dürfen von diesen Personen bei fehlender erweiterter Sachkunde nicht mehr durchgeführt werden. Allerdings gibt es unter den Betroffenen viele, die von dieser neuen Regelung keine Kenntnis haben.

Sachkundenachweise, die nach dem 1. Juli 2010 erworben wurden, sind 6 Jahre gültig und müssen vor Ablauf dieser 6 Jahre ebenfalls durch Teilnahme an einem anerkannten Fortbildungslehrgang verlängert werden.

Mittlerweile gibt es in Thüringen und in anderen Bundesländern Lehrgangsträger, die anerkannte Lehrgänge gemäß Anlage 5 der derzeit gültigen TRGS 519 Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten anbieten. Es liegt im Interesse der Teilnehmer der Lehrgänge, sich über die die Anerkennung der Lehrgangsträger zu informieren.

Gefahrstoffverordnung:

[http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv\\_2010/](http://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/)

TRGS 519:

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-519.html>

Herausgeber: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz

Stand: Januar 2016